
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

13.05.2026

Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30- 33
10781 Berlin

Betreff: Az [REDACTED] - Nachtrag zur Anhörungsrüge vom 06.05.2026

1. Kenntnis des Senats und Widerspruch zum Beschluss

1.1 Vortrag im Termin vom 12.05.2026

Auf Nachfrage des Gerichts habe ich im Termin am 12.05.2026 erneut zum Krankenhausgeschehen meines Kindes im September 2024 vorgetragen. Der Vater und sein Verfahrensbevollmächtigter behaupteten erneut, mein Kind habe zu keinem Zeitpunkt in Lebensgefahr geschwebt.

Ich habe daraufhin erklärt, dass es nicht darauf ankommt, was der Vater und sein Verfahrensbevollmächtigter hierzu behaupten. Maßgeblich sind die Krankenhausunterlagen. Diese dokumentieren eine akute erhebliche Gefährdungslage meines Kindes.

Daraufhin erklärte die Vorsitzende Richterin Sattler:

„Wir wissen das.“

1.2 Widerspruch zum Beschluss

Diese Erklärung ist für die bereits erhobene Anhörungsrüge erheblich.

Denn im Beschluss vom 30.04.2026 heißt es gerade, aus den eingereichten Krankenhausunterlagen ergäben sich keine Anhaltspunkte für meinen Vortrag; vielmehr stützten diese den Vortrag des Vaters. Weiter heißt es, das Nichtinformieren der Mutter sei nicht von entscheidender Bedeutung, weil

keine akute Gefahr für das Kind bestanden habe. Das steht in offenem Widerspruch zu der Erklärung im Termin vom 12.05.2026.

1.3 Seit wann weiß der Senat das?

Wenn der Senat am 12.05.2026 durch die Vorsitzende Richterin Sattler erklärt: „Wir wissen das“, nachdem ich vorgetragen hatte, dass mein Kind im September 2024 nach den Krankenhausunterlagen in Lebensgefahr war, stellen sich nicht nur eine, sondern mehrere zwingende Fragen:

1. Seit wann weiß der Senat das?
2. Wusste der Senat dies bereits vor Erlass des Beschlusses vom 30.04.2026?
3. Wusste der Senat dies erst nach Eingang meiner Anhörungsrüge?
4. Wenn der Senat es bereits wusste: Wie konnte er dann im Beschluss vom 30.04.2026 ausführen, aus den Krankenhausunterlagen ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine akute Gefahr?
5. Wenn der Senat es erst nach Eingang meiner Anhörungsrüge wusste: Wie konnte der Beschluss vom 30.04.2026 ergehen, ohne dass die seit April 2025 vorliegenden Krankenhausunterlagen ordnungsgemäß geprüft und in die Entscheidung eingestellt wurden?

1.4 Rechtliche Folge

Beides trägt die Entscheidung nicht.

Die Krankenhausunterlagen waren dem Kammergericht bereits seit April 2025 bekannt. Es handelte sich nicht um neuen Vortrag.

Der Senat war vor Erlass des Beschlusses vom 30.04.2026 gemäß § 26 FamFG verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die vorliegenden Unterlagen vollständig zu würdigen.

Wenn der Senat die tatsächliche Gesundheitslage bereits kannte, liegt eine kenntniswidrig falsche Tatsachengrundlage vor.

Wenn der Senat sie erst nach meiner Anhörungsrüge erkannt hat, belegt dies, dass er meinen entscheidungserheblichen Vortrag und den Akteninhalt vor Erlass des Beschlusses nicht verarbeitet hat.

In beiden Fällen liegt eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und § 44 FamFG vor.

2. Bedeutung für die Sorgereignung des Vaters und den Sorgerechtsentzug

2.1 Kein bloßer Krankheitsvorgang

Der Vorgang betrifft unmittelbar die positive Eignungsprüfung des Vaters nach § 1671 BGB. Es geht nicht lediglich darum, dass mein Kind krank war. Es geht darum, dass der Vater in einer lebensgefährlichen Lage meines Kindes gezielt verhindert hat, dass ich als Mutter informiert und beteiligt werde.

2.2 Aufsuchen einer fremden Ärztin

Der Vater suchte wenige Tage nach einer regulären Untersuchung bei der langjährigen Kinderärztin meines Sohnes eine dem Kind unbekannte Ärztin auf. Es liegt nahe, dass dies geschah, um zu verhindern, dass die eigentliche Kinderärztin mich in einer akuten Notlage meines Kindes informiert.

2.3 Unzutreffende Angaben gegenüber dem Krankenhaus

Im Krankenhaus stellte der Vater zudem eine unzutreffende Sorge- und Auskunftslage dar. Er gab an, nur er sei sorge- und auskunftsberechtigt. Das entsprach nicht der tatsächlichen Rechtslage. Ich war weiterhin Mutter meines Kindes und sorgeberechtigt. Der Vater schloss mich damit nicht nur faktisch, sondern auch gegenüber Dritten aus der Elternstellung aus.

2.4 Meldesystem / Auslöschung der Elternstellung

Hinzu kommt, dass sich kurz danach herausstellte, dass ich im Berliner Meldesystem nicht als Mutter meines Kindes geführt wurde. Selbst wenn das Krankenhaus eigenständig recherchiert hätte, ob ein weiterer Elternteil existiert, wäre ich im System nicht als Mutter meines Kindes sichtbar gewesen. Auch dieser Umstand muss aufgeklärt werden, weil er zeigt, wie weit die von meinem Ex-Mann betriebene institutionelle Auslöschung meiner Elternstellung bereits fortgeschritten war.

2.5 Schlussfolgerung für die Erziehungsfähigkeit

Ein Vater, der die Mutter in einer lebensgefährlichen Gesundheitslage des Kindes nicht informiert, gegenüber einem Krankenhaus eine unzutreffende Sorge- und Auskunftslage herstellt, die Mutter faktisch aus der Elternstellung verdrängt und den Vorgang später weiter verharmlost, kann nicht ohne vertiefte Prüfung als erziehungsgerecht, zuverlässig, bindungstolerant und kindeswohldienlich behandelt werden.

Diese Prüfung fehlt.

Der Senat hat den Vater dennoch als sorgegeeignet behandelt und mir das Sorgerecht entzogen. Zugleich wurde der Vorgang vom 20.04.2026, der massiv gegen die Sorgeeignung des Vaters spricht, im Beschluss vom 30.04.2026 banalisiert und entlastend zugunsten des Vaters verwertet.

3. Wiederholung eines bekannten Musters und Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

3.1 Muster aus dem Termin vom 03.07.2025

Das ist umso schwerwiegender, weil sich hier ein bereits bekanntes Muster wiederholt. Bereits im Termin vom 03.07.2025 wurde mir durch Richterin Anne Dietrich vorgehalten, das von mir keine Gefahr für mein Kind ausgehe, sondern ich verstehen müsse, dass ich den gerichtlichen Kontext aufzugeben habe, weil ich andernfalls einen Umgangsausschluss provoziere.

Im Beschluss vom 21.07.2025 wurde der Umgangsausschluss jedoch nicht offen als Folge meiner fortgesetzten Rechtswahrnehmung begründet. Stattdessen wurden Gefahren konstruiert und Verhaltensweisen umgedeutet, um nachträglich eine Kindeswohlgefährdung durch mich zu begründen.

3.2 Wiederholung beim Krankenhauseschehen

Nun stellt sich dieselbe Frage erneut:

Wird auch das Krankenhauseschehen im Beschluss vom 30.04.2026 nicht nach seinem tatsächlichen Akteninhalt gewürdigt, sondern in eine Begründung eingepasst, die den Vater entlastet und mich belastet?

3.3 Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

Auch dieses Vorgehen erfüllt den Begriff der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB. Nach § 339 StGB macht sich ein Richter strafbar, wenn er sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht.

Deutlicher lässt sich Rechtsbeugung kaum beschreiben: Ein Gericht weiß, dass ein Kind in einer lebensgefährlichen Gesundheitslage war, erklärt im Beschluss aber, es habe keine akute Gefahr bestanden, und verwendet diese Verharmlosung anschließend zur Entlastung des Vaters und zur Rechtfertigung des Sorgerechtsentzugs gegen die Mutter.

Rechtsbeugung liegt hier nicht deshalb vor, weil ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin. Sie liegt vor, weil der Senat einen entscheidungserheblichen bekannten Akteninhalt in sein Gegenteil verkehrt und daraus eine tragende Begründung zulasten von Mutter und Kind herstellt.

4. Zirkelschluss zwischen Umgangausschluss und Sorgerechtsentzug

4.1 Entscheidungszirkel

Dieses Vorgehen fügt sich in einen bereits bestehenden Entscheidungszirkel ein, in dem der Senat seine eigene Vorentscheidung zur Grundlage weiterer Grundrechtseingriffe macht.

Der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026 stützte sich wesentlich auf den Umgangausschluss des 13. Senats vom 21.07.2025. Der Beschluss des Kammergerichts vom 30.04.2026 bestätigt wiederum den Sorgerechtsentzug und stützt sich dabei auf den amtsgerichtlichen Beschluss sowie auf den eigenen Umgangausschluss.

4.2 Geschlossener Zirkelschluss

Damit wird ein geschlossener Zirkelschluss hergestellt:

1. Der 13. Senat ordnet den Umgangausschluss an.
2. Das Amtsgericht verwertet diesen Umgangausschluss als Grundlage für den Sorgerechtsentzug.
3. Der 13. Senat bestätigt den Sorgerechtsentzug und verweist dabei erneut auf den eigenen Umgangausschluss.
4. Konkrete Eignungs- und Gefährdungstatsachen gegen den Vater werden dagegen ausgeblendet, verharmlost oder entlastend umgedeutet.

4.3 Keine Ersatzprüfung

Ein solcher Zirkelschluss ersetzt keine eigenständige Kindeswohlprüfung.

Er ersetzt keine positive Eignungsprüfung des Vaters.

Er ersetzt keine Amtsermittlung nach § 26 FamFG.

Er ersetzt keine Verarbeitung meines entscheidungserheblichen Vortrags.

4.4 Konsequenz für den Beschluss

Der Senat hat den entscheidungserheblichen Vortrag zum Krankenhausgeschehen nicht verarbeitet. Er hat den Vorgang nicht als Eignungs- und Gefährdungstatsache gegen den Vater geprüft, sondern in sein Gegenteil verkehrt.

Der Vorgang belegt nicht nur fehlende Bindungstoleranz. Er belegt eine schwerwiegende Bereitschaft des Vaters, mein Kind und mich durch Informationsabschottung, falsche Angaben gegenüber Dritten und institutionelle Auslöschung meiner Elternstellung voneinander zu trennen.

Ein solches Verhalten ist mit kindeswohldienlicher Sorgeausübung nicht vereinbar.

Es begründet akute und erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit, Bindungstoleranz, Zuverlässigkeit und psychischen Stabilität des Vaters.

Der Senat hätte daraus nicht die Entziehung meiner elterlichen Sorge herleiten dürfen. Er hätte prüfen müssen, ob die elterliche Sorge dem Vater zu entziehen und auf mich zu übertragen ist, um mein Kind vor weiterer Abschottung, Bindungszerstörung und institutionell stabilisierter Entfremdung zu schützen.

5. Ergebnis

Damit bestätigt der Termin vom 12.05.2026 den Kern meiner Anhörungsrüge.

Der Beschluss vom 30.04.2026 beruht auf einer nicht tragfähigen, aktenwidrigen und jedenfalls nach der Erklärung vom 12.05.2026 kenntniswidrig fortgeschriebenen Tatsachengrundlage.

Ich halte an meiner Anhörungsrüge vollumfänglich fest.

Der Beschluss vom 30.04.2026 ist aufzuheben. Die elterliche Sorge ist auf mich zu übertragen. Mein Kind ist unverzüglich in meinen Haushalt zurückzuführen. Der Umgang mit dem Vater ist aufgrund der von ihm ausgehenden akuten Kindeswohlgefährdung auszuschließen, jedenfalls bis seine Erziehungsfähigkeit, Bindungstoleranz, psychische Stabilität und Gewaltbereitschaft aufgeklärt sind.


Ingke Klimas